

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung der Inhaftierung von Kindern

A. Problem

In der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) werden zunehmend Säuglinge und Kleinkinder in Strafvollzugsanstalten untergebracht, in denen gegen die Mütter eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird. Prisonisierungseffekte und Entwicklungsstörungen wiegen die Vorteile eines Zusammenseins bei gemeinsamer Inhaftierung von Mutter und Kind auf und veranlassen zu einer grundsätzlichen Neuregelung in diesem Bereich.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, den staatlichen Strafanspruch dem Wohl des Kindes und seiner frühen Entwicklung für einen begrenzten Zeitraum unterzuordnen.

B. Lösung

Die vorgeschlagene Regelung vermeidet grundsätzlich die Inhaftierung von Schwangeren, Müttern nicht schulpflichtiger Kinder und ihnen gleichgestellter Personen. In diesen Fällen soll im Rahmen der Untersuchungshaft der Vollzug eines Haftbefehls ausgesetzt, im Rahmen der Freiheitsstrafe die Vollstreckung aufgeschoben oder unterbrochen werden, solange die oben genannten Voraussetzungen bestehen.

Nach deren Wegfall ist gerichtlich zu prüfen, ob eine Inhaftierung noch zur Sicherung der Strafverfolgung bzw. des staatlichen Strafanspruches notwendig ist.

C. Alternativen

Die verbesserte materielle und finanzielle Ausstattung der Mutter-Kind-Stationen könnte die schädlichen Auswirkungen der Institution Gefängnis auf die Entwicklung der mitinhaftierten Kinder nur

geringfügig abmildern, ohne die Grundproblematik aufzuheben, und stellt keine wirkliche Alternative dar.

D. Kosten

Für den Bund ergeben sich bei Verwirklichung der Vorschläge des Entwurfs keine kostenmäßigen Auswirkungen.

Für die Justizhaushalte der Länder führt der Wegfall der bisher bestehenden Mutter-Kind-Stationen zu Einsparungen.

Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung der Inhaftierung von Kindern

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Der Richter setzt den Vollzug eines Haftbefehls, der gegenüber einer Schwangeren oder der Mutter eines mit ihr gemeinschaftlich lebenden, nicht schulpflichtigen Kindes angeordnet wurde, aus, solange es noch nicht das schulpflichtige Alter erreicht hat. Entsprechendes gilt für den Haftbefehl gegenüber einem alleinerziehenden Vater oder Pflegeelternanteil. Weniger einschneidende Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 können angeordnet werden.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

2. Folgender neuer § 455a wird eingefügt:

„§ 455a

Vollstreckungsaufschub und -unterbrechung wegen Schwangerschaft und Kindeswohl

(1) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe soll aufgeschoben oder unterbrochen werden, solange es das Wohl eines minderjährigen Kindes der Verurteilten erfordert.

(2) Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben oder zu unterbrechen,

1. bei Schwangerschaft der Verurteilten ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Schwangerschaft,
2. solange die Verurteilte für einen Säugling unter einem Jahr zu sorgen hat,
3. wenn die Verurteilte ein noch nicht schulpflichtiges Kind allein erzieht.

(3) Die Zeit des Aufschubs oder der Unterbrechung ist auf die Strafe anzurechnen, wenn die Verurteilte während dieser Zeit keine Straftaten begangen hat.

(4) Sind Vollstreckungsaufschub oder -unterbrechung beendet, so entscheidet vor einer Inhaftierung das Gericht über die Aussetzung der Freiheitsstrafe unabhängig von deren Dauer oder des Strafrestes. Die §§ 56a bis 56g, 57 und 57a des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(5) Entsprechendes gilt für die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gegenüber einem alleinerziehenden Vater oder Pflegeelternanteil.“

3. Der bisherige § 455a wird § 455b.

Artikel 2

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Die §§ 76 bis 80 („Zehnter Titel“) werden gestrichen.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

Die Artikel 1 und 2 gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1987

Frau Nickels

Ebermann, Frau Rust, Frau Schoppe und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I.

Die in den letzten Jahren zunehmend entstandenen Mutter-Kind-Einrichtungen in Strafanstalten sollen vermeiden, daß Kinder während ihrer frühesten Lebensjahre von den Müttern getrennt werden. Zugleich soll damit eventuell entstehenden Entwicklungsverzögerungen oder sogar -schädigungen der Kinder vorgebeugt werden. Wie umfangreiche Untersuchungen belegen, konnte letztes Ziel nicht erreicht werden. Eine bereits vorhandene Mutter-Kind-Beziehung wird zwar nicht durch die Trennung gefährdet, Mutter und Kind sind jedoch mit der Inhaftierung zugleich einem negativen Bedingungsgefüge ausgesetzt. Bereits bei Eintritt in die Anstalt haben die Betroffenen eine Reihe von Demütigungen und Entwürdigungen über sich ergehen zu lassen (Körperkontrolle, weitgehender Eigentumsentzug etc.); in der Anstalt selbst ist die Privatheit fast vollständig aufgehoben; die Ausgliederung der Gefangenen aus ihrer sozialen Umwelt hat einen Abbruch bisheriger Beziehungen zur Folge und entzieht ihnen ihre bis dahin eigene Rolle im Leben außerhalb der Anstalt. Fast alle Lebensvorgänge, so auch die Einteilung des Tagesablaufs, werden durch eine Verwaltungsautorität festgelegt, wobei Selbstversorgung und Bewegungsfreiheit im Vergleich zum normalen Vollzug zwar flexibler gestaltet, insgesamt aber ebenfalls auf ein Minimum reduziert sind.

Fast alle Frauen erleben einen Schock, wenn sie dem Gesetz der totalen Institution unterworfen werden und geben ihn an ihre Kinder weiter, die hochsensibel auf das Befinden ihrer Mutter reagieren. Die erzwungene Nähe von Mutter und Kind bringt es in der Regel mit sich, daß die schlechte Lage der Gefangenen zum Lebensgefühl des Kindes wird. Es erlebt die räumliche Geschlossenheit ebenso wie die Machtlosigkeit der Mutter gegenüber dem Vollzugspersonal. Der zwangsweisen Symbiose in der Zelle können beide nur entkommen, wenn sie sich dem oftmals nicht weniger problematischen gemeinsamen Aufenthalt mit anderen Frauen und Kindern aussetzen. Die auch hier bestehende Hierarchie unter den Gefangenen und die Unterschiede in den einzelnen Persönlichkeiten sowie in der Haftdauer verursachen dauerhafte Streßsituationen und wiederholte Aggressionsausbrüche.

Die Erziehungsideale der zumeist mittelschichtorientierten Bediensteten widersprechen oft den Umgangsformen der in der Regel aus der Unterschicht kommenden Mütter mit ihren Kindern. Das allmähliche Verschwinden von Persönlichkeitsmerkmalen der Mütter führt gleichzeitig zu einem Verlust ihrer Autorität. Den Kleinsten stellt sich in einer hochsensiblen Prägungsphase von vornherein ihr nächster Mensch als eine Person minderen Wertes dar, größere Kinder neigen dazu, der Mutter nicht mehr zu folgen. In die-

ser Situation wird der Schlüsselbund zum begehrten Zeichen von Macht, dessen Träger über Türen und Gitter herrschen.

Die Kinder wachsen mit dem völlig verzerrten Realitätsbild einer überwiegend eingeschlechtlichen Gesellschaft auf. Den Frauen, die alles regeln, stehen die gegenüber, die ohne fremde Hilfe den Raum nicht verlassen können. Die wenigen Männer, die sich in dieser Scheinwelt privilegiert bewegen, können nur obskure Objekte von Sehnsüchten und Ängsten der Kinder sein.

Obwohl die Mütter sich für eine gemeinsame Unterbringung entschieden haben, machen Schuldgefühle und Selbstvorwürfe wegen der dem Kind aufgezwungenen Situation diese immer wieder zur Qual. Schon Verstimmungen, Aggressionen oder Wutausbrüche der Kleinen unter den besonderen Bedingungen des Strafvollzuges veranlassen die Mütter, an der Richtigkeit ihrer Entscheidung zu zweifeln.

Kinder können den abrupten Wechsel aus der gewohnten, wenn auch im herkömmlichen Sinne oft „negativen“ Umgebung in diese vollkommen künstliche, allgegenwärtige Herrschaftsstruktur kaum verarbeiten. Noch weniger gelingt ihnen dieses nach der Entlassung oder während eines vorübergehenden Urlaubsaufenthaltes in Freiheit. Untersuchungen haben schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten, die auf die Haftzeit zurückzuführen sind, nachgewiesen; die Fixierung auf den Schlüsselbund ist da nur ein Beispiel.

§ 80 StVollzG ermöglicht die Unterbringung auch des Kindes, „wenn dies seinem Wohl entspricht“. Die Regelung verlangt also eine Abwägung zwischen den möglichen schädlichen Folgen einer Trennung von der Mutter und den Auswirkungen des Aufenthaltes in einer geschlossenen Strafanstalt. Wie die Entscheidung auch ausfallen mag, verursacht sie Leid für die betroffenen Kinder, belastet die frühkindliche Entwicklung unter Umständen schwer und bestraft so das Kind in den ersten Lebensjahren für Rechtsverstöße der Mutter, deren Konsequenzen oft ohnehin die gesamte wirtschaftliche und gesellschaftliche Situation einer Familie gefährden.

Der Entwurf unternimmt den kriminalpolitischen Versuch, in Abkehr von der verhängnisvollen Wahl des kleineren Übels, zum Wohl des Kindes die Vorteile beider Lösungen zu verbinden und grundsätzlich auf die Inhaftierung minderjähriger Kinder zu verzichten.

Angesichts des Umstandes, daß die Straftaten, derer wegen Mütter mit Kindern inhaftiert sind, ganz überwiegend als Vergehen im Bereich der Bagatellkriminalität rangieren und die durchschnittliche Haftdauer dieser Gruppe nur 13 Monate beträgt, sollte der Rechtsstaat das unbeeinträchtigte Mutter-Kind-Ver-

hältnis gegenüber der sofortigen Vollstreckung des Strafanspruches als vorrangig erachten.

II.

Ähnliches gilt für den Vollzug einer Freiheitsstrafe oder Untersuchungshaft gegenüber einer Schwangeren. Angesichts eindeutiger medizinischer Untersuchungsergebnisse (vgl. Stauber, Koubenec, Weingart: „Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett bei inhaftierten Frauen in Berlin“ in ZfRtrVo 1984, Seite 271 ff.), die eine durch die Haft bedingte, signifikant vermehrte Zahl von gravierenden Komplikationen im Schwangerschafts- bzw. Geburtsverlauf sowie bei Neugeborenen feststellten, muß eine Inhaftierung von Schwangeren ab dem Zeitpunkt der Feststellung der Schwangerschaft unterbleiben. Bereits jetzt findet sich in ausländischen Rechtsvorschriften eine Haftaussetzung für straffällige Schwangere (Italien: Artikel 147 des codice penale; DDR: §§ 50, 53 StVollzG).

Da sich die Mehrzahl der straffälligen Schwangeren in einer schwierigen psychosozialen Situation befindet, sollten hierfür spezifische Hilfen außerhalb des Strafvollzugs angeboten werden. Die große Gruppe von drogenabhängigen Frauen könnte an schon bestehende Einrichtungen der Drogentherapie vermittelt werden. Öffentliche Beratungsstellen, wie z. B. Schwangerenberatung oder Ehe- und Familienberatung sowie individuelle fallspezifische Alternativen zum bisherigen Strafvollzug, müssen für Schwangere vermehrt zur Verfügung gestellt werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 116 StPO)

Straf- oder Untersuchungshaft muß gegenüber einer Schwangeren, der Mutter eines noch nicht schulpflichtigen Kindes, oder einer ihr gleichgestellten Person vermieden werden. Die umfangreichen Ersatzmaßnahmen des § 116 Abs. 2 Satz 2 StPO bieten ausreichende Sicherheit, um eine Beschuldigte aus der oben genannten Fallgruppe anzuhalten, sich dem Strafverfahren zu stellen. Nach Wegfall der Aussetzungsvoraussetzungen ist in herkömmlicher Weise gerichtlich zu prüfen, ob die Grundlagen für einen Haftbefehl bzw. für dessen Vollzug noch vorliegen.

Zu Nummer 2 (§ 455 a StPO)

Die Vollstreckung einer verhängten Freiheitsstrafe soll unterbleiben, wenn und solange es das Wohl eines minderjährigen Kindes der Verurteilten oder ihr gleichgestellter Personen erfordert. Dies ist in der Regel der Fall, wenn das Kind mit der Mutter gemeinschaftlich lebt oder es sich noch in nicht nur finanzieller Abhängigkeit von ihr befindet. Es handelt sich um eine Ermessensvorschrift, die hinsichtlich der Voraussetzungen streng („minderjährig“ statt „schulpflichtig“ in Nummer 1), hinsichtlich der Rechtsfolge jedoch variabel ist. Sie gibt im Einzelfall Anlaß — ähn-

lich wie der bestehende § 80 StVollzG —, die familiäre Situation genau zu untersuchen und zwischen Kindeswohl und Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches abzuwägen.

Einschränkend dagegen untersagt Absatz 2 die Inhaftierung, wenn die Verurteilte schwanger ist oder für einen Säugling im Alter bis zu einem Jahr zu sorgen hat. Entscheidend ist bei letzterem die nicht nur materielle Versorgung des Kindes, was in der Regel das Bestehen einer Lebensgemeinschaft voraussetzt, aber nicht notwendigerweise bedingt.

Ist das Kind schon älter, aber noch nicht schulpflichtig, so ist die Vollstreckung aufzuschieben oder zu unterbrechen, wenn die Verurteilte alleinerziehende Mutter ist; als Entscheidungsmaßstab dient hier wiederum das in Absatz 1 genannte Wohl des Kindes. Der Begriff „alleinerziehend“ ist mittlerweile in der Fachliteratur ausreichend definiert, um eine genügende Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Hat die Verurteilte die Zeit des Vollstreckungsaufschubs oder der Unterbrechung straffrei verbracht, so erscheint es gerechtfertigt, die noch zu vollziehende Freiheitsstrafe um diesen Zeitraum zu verringern (Absatz 3). Allgemein anerkanntes grundsätzliches Ziel des Strafvollzuges ist die Verhinderung des Rückfalls neben der sozialen Wiedereingliederung des Täters. Diesem Ziel ist die Verurteilte bereits bedeutend näher, wenn sie für eine gewisse Dauer ein Leben in Freiheit ohne Straftaten bewältigt hat. Dementsprechend soll ihr am Ende der Strafunterbrechung Gelegenheit gegeben werden, eine gerichtliche Entscheidung über die mögliche Aussetzung der Strafe bzw. des Strafrestes herbeizuführen (Absatz 4). Im Rahmen dieses Verfahrens, welches nach den Vorschriften über die Aussetzung der Strafe bzw. des Strafrestes zur Bewährung abzuwickeln ist, gelten die dort genannten prognostischen Kriterien, insbesondere ist die Frage zu klären, ob die Erprobung der Verurteilten verantwortet werden kann.

Hierbei ist allerdings die in § 56 StGB genannte Obergrenze von einem bzw. zwei Jahren bei einer Strafaussetzung nicht zwingend. Denn anders als zum Zeitpunkt der Verurteilung hatte die Mutter während des Vollstreckungsaufschubes Gelegenheit zu beweisen, daß sie in der Lage ist, ein straffreies Leben in Freiheit zu führen. Es ist daher gerechtfertigt, auch Strafen, die den in § 56 StGB vorgegebenen Rahmen überschreiten, in die vorgeschlagene Regelung mit einzubeziehen. Ob eine Strafaussetzung dann im Einzelfall prognostisch vertretbar ist, hängt von dem Verhalten der Verurteilten während des Vollstreckungsaufschubes bzw. der -unterbrechung und der Dauer dieses Zeitraumes ab.

Zu Artikel 2

Schwangere sowie Mütter nicht schulpflichtiger Kinder werden nach den Vorschlägen des Entwurfs aus dem Strafvollzug herausgenommen, die entsprechenden Vorschriften entfallen daher.

